



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, OG Hannover
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>
hannover@vorratsdatenspeicherung.de

10-Punkte-Kritik am Entwurf zum Niedersächsischen Versammlungsgesetz

Stand: 18.1.2010

Mit diesem Dokument möchten wir unsere Kritik am Entwurf des NdsVersG konkretisieren. Dabei haben wir versucht, die Kritikpunkte möglichst knapp und trotzdem verständlich darzustellen.

Wir möchten damit die aus unserer Sicht unbedingt notwendige breite und öffentliche Diskussion zu diesem Gesetz anregen.

Zitate aus dem Gesetzentwurf und seinem Begründungstext werden mit Anführungszeichen markiert.

1. Grundsätzliches/Allgemeines

- 1.1. Fehlende Transparenz im bisherigen Verlauf der Gesetzgebung - keine Bereitschaft zu Offenheit oder Zusammenarbeit im Vorfeld, kein Interesse an offenem und breitem Diskurs.
- 1.2. Sehr umfangreicher, unübersichtlicher und schlecht lesbarer Gesetzentwurf.
- 1.3. Keine Bereitschaft seitens der Landesregierung zu einer aufarbeitenden und dokumentierenden Diskussion über die derzeitigen Zustände auf Großdemonstrationen.
- 1.4. Ausblendung des Problems gewalttätiger Übergriffe seitens einzelner Polizeibeamten, Nicht-Aufgreifen der in anderen Bundesländern schon eingeführten pseudonymen Kennzeichnung der Polizeibeamten, die auch die Polizisten schützt. Auch über eine wirkliche Anonymität gewährende Whistleblowing-Initiative in den niedersächsischen Polizeibehörden wird nicht gesprochen.
- 1.5. Die Versammlung in geschlossenen Räumen ist in diesem Entwurf verschärften gesetzlichen Regelungen unterworfen, obwohl das Grundgesetz dafür überhaupt keinen Gesetzesvorbehalt vorsieht.
- 1.6. Behandlung und Besprechung neuartiger Demonstrationsformen wie z.B. Flashmobs finden nicht statt. Diese Diskussion wird ausgeblendet und totgeschwiegen.
- 1.7. Vorurteile und Klischees werden manifestiert. Beispiel: „Insbesondere so genannte 'Schwarze Blöcke' militanter Autonomer versuchen sich bei Großdemonstrationen nach Gewalttaten in der Masse der friedlichen Demonstranten dem Zugriff der Polizei zu entziehen.“ Aus nicht zu verleugnenden Vorfällen dieser Art wird eine allgemeingültige Aussage entworfen.
- 1.8. Ganz grundsätzlich ist Sinn und Unsinn der „Verlängerung“ des Versammlungsrechts kritisch zu beleuchten und – nach unserer Ansicht – rückgängig zu machen.

2. Definition einer Versammlung

- 2.1. Bereits zwei Personen sollen eine „Versammlung“ sein können.
- 2.2. Befreiung von Kleinstversammlungen (z.B. bis zu 20 Personen) wird gar nicht angesprochen

3. Umfangreicher Anmeldeakt

- 3.1. Formelle Anforderungen an Versammlungsanmeldung wirkt abschreckend
- 3.2. Ein vereinfachter und für alle Menschen einfach zugänglicher Anmeldevorgang, der es leicht macht, das Grundrecht auf Demonstration wahrzunehmen, wird nicht diskutiert.

4. Datenerfassung von Leitern und Ordnern

- 4.1. Diese neuartige Vorschrift wirkt abschreckend auf potentielle Veranstalter und Ordner.
- 4.2. Auch bislang werden persönliche Daten des Anmelders benötigt. Nun aber sind es mehr persönliche Daten und auch die des Leiters (falls das eine von dem anderen abweicht) und auch die der eingesetzten Ordner.
- 4.3. „Reifeprüfung“ (Original-Begriff aus der Gesetzesbegründung!) der Polizei ist entwürdigend und autoritär und verunsichert bereits im Vorfeld einer geplanten Protestveranstaltung. Sie erscheint wie eine Gesinnungsprüfung, feste verlässliche Regeln fehlen: Vermutlich **verfassungswidrig!**

5. Versammlungsleiter und -ordner als Gehilfen der Polizei

- 5.1. Bedenkliche grundsätzliche Tendenz, die Verantwortung für den Ablauf von den einzelnen Teilnehmern weg und hin zum Leiter der Versammlung zu verschieben! („Der Leiter hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.“) Nach Vorgabe der §§ 4 und 22 wäre der Versammlungsleiter im Prinzip dazu verpflichtet, „seine“ Ordner vor Beginn der Veranstaltung auf das Mittragen von „Waffen“ zu überprüfen/zu durchsuchen.
- 5.2. Der Leiter wird zum Gehilfen der Polizei, wenn es heißt, dass die Behörde eine Versammlung auflösen kann, wenn der Versammlungsleiter „Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände [die z.B. zur Beschädigung von Sachen geeignet sind] nicht sofort ausschließt oder nicht für die Durchsetzung des Ausschlusses sorgt.“
- 5.3. Der Anmelder/Leiter der Versammlung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden kann, wenn sich ein Ordner (ohne Wissen oder Zutun des Anmelders/Leiters) z.B. während der Versammlung einen Gegenstand, der „geeignet und den Umständen nach bestimmt ist, (...) Sachen zu beschädigen“, verschafft (z.B. einen Ziegelstein/Stahlrohr von der Straße aufhebt). Das kann der Anmelder/Leiter doch unmöglich verhindern!
- 5.4. „Der Leiter muss daher gegebenenfalls (...) die Unterstützung der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Anspruch nehmen.“

6. Video- und Audioaufzeichnungen

- 6.1. Erlaubnis der Anfertigung von Videoaufzeichnungen zu Übersichtszwecken ist unscharf und erzeugt Beliebigkeit. (**Verfassungswidrig!**)
- 6.2. Fehlende Diskussion über heute schon gängige Praxis der polizeilichen Videoaufnahmen bei Demos, die z.T. (im nachhinein) als rechtswidrig bewertet werden musste.
- 6.3. Fehlende Diskussion über die Folgen von Videoüberwachungsmaßnahmen bei Demos. (Auswirkung auf das Verhalten von potentiellen Demonstrationsteilnehmern und die damit verbundene Einschränkung derer Grundrechte.)
- 6.4. Auch schon beim Vorhandensein von Verdachtsmomenten dürfen Video- und Audioaufzeichnungen bis zu sechs Monaten ohne Notwendigkeit weiterer Begründungen gespeichert werden. Und auch hier gilt das sogar nicht nur für Aufnahmen von der Versammlung sondern auch für „im Zusammenhang mit der Versammlung“ entstandene Aufnahmen.

6.5. Und allgemein müssen die Aufnahmen auch immer dann nicht gelöscht werden, wenn sie „zum Zwecke der polizeilichen Aus- oder Fortbildung“ verwendet werden. Dieser Passus stellt einen faktischen Freibrief zur unbeschränkten Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen dar und ist daher **verfassungswidrig!**

6.6. Aus technischer Sicht anzuzweifeln ist folgende Behauptung: „Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen zeigen das Versammlungsgeschehen, nicht individualisierbare Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.“

7. Behördenfreundliche Orientierung/Ausrichtung

7.1. Wochenenden und Feiertage werden bei der Anmeldefrist nicht mitgezählt. Beispiel: Für Montag soll eine Demonstration angemeldet werden. Dieses muss nach dieser Regelung bereits spätestens am vorherigen Donnerstag geschehen, also 96 Stunden vor der Versammlung statt 48 Stunden, wie bislang.

7.2. Kooperationspflicht der Polizei nicht klar geregelt. Wie schnell müssen z.B. Auflagen mitgeteilt oder angedeutet werden, bis wann muss die Polizei die „erlaubte“ Demoroute bestätigen, auf welchem Wege erfolgt die Zustellung der Auflagen?

7.3. Der Vorschlag einer vereinfachten Anmeldung (z.B. über ein Internetformular) wird gar nicht diskutiert oder in Erwägung gezogen.

7.4. Die Behörde muss nur mit dem Anmelder zusammen arbeiten, „soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich scheint!“

7.5. Eine Versammlung darf verboten werden, „wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung (...) im Zusammenhang mit der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.“ Diesen Passus halten wir hinsichtlich seiner Verfassungsgültigkeit für fraglich.

7.6. In der Begründung zu §12 gibt der Gesetzgeber selber offen zu: „Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt.“

7.7. „Das Nds. VersG schafft keine neuen Aufgaben für die Behörde, sondern verbessert nur deren Handlungsoptionen.“

7.8. „Die Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Frist [der Anzeigepflicht] erleichtern es der Versammlungsbehörde, die notwendigen Vorkehrungen für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu treffen ...“

8. „Lex specialis“

8.1. Einige Paragraphen scheinen eigens für die Verbote von Nazi-Aufmärschen und deren Gegendemonstrationen entworfen worden zu sein. Solche „Spezialgesetze“ lehnen wir grundlegend ab. Es muss grundsätzlich gelten: Gleiches Recht für alle Menschen bzw. Bürger! Das bedeutet nicht, dass eine Versammlung nur friedlich sein darf. Aber es verlangt die Gleichbehandlung aller!

8.2. Für bestimmte Orte und Daten mit nationalsozialistischem Hintergrund kann eine Versammlung verboten werden. Warum gilt dieses dann nicht auch für bestimmte Orte und Daten im Zusammenhang mit der kommunistischen Gewaltherrschaft? Diese Regelung ist daher willkürlich und im Sinne der Gleichbehandlung und eines einfachen und schlanken Gesetzes zu verwerfen. In der Begründung zu §12 wird selber darauf verwiesen, dass die Rechtsprechung des BVerfG ein grundsätzliches Selbstbestimmungsrecht der Versammelnden hinsichtlich Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zu gewährleisten erkennt (BVerfGE 69,315 [343]).

9. Unverständliche und nicht eindeutige Formulierungen – Fehlende Normenklarheit

9.1. Grundsätzlich: Es gibt viele Begriffsschöpfungen, deren Sinn bzw. Umfang sich einem juristisch nicht bewanderten Menschen nicht ohne weiteres offenbart. Wir bemängeln daher die fehlende Normenklarheit.

- 9.2. Mögliches Verbot einer Versammlung bei „paramilitärisch geprägtem Erscheinungsbild“ „oder wenn sonst der Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt wird.“
- 9.3. „Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere vermittelt werden durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen Kleidungsstücken.“ An anderer Stelle: „Auch wenn Kleidungsstücke nicht einer Uniform ähnlich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Tragen dieser Kleidungsstücke insgesamt den äußeren Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt.“
- 9.4. Die Behörde kann Leiter ablehnen, wenn „er oder sie ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.“
- 9.5. Des öfteren ist die Begrifflichkeit „oder im Zusammenhang mit der Versammlung“ verwendet worden. Rechtlich bedeutet das die Öffnung von Klauseln und Verboten weit über die eigentliche Versammlung hinaus und fördert bzw. ermöglicht beliebiges polizeiliches Handeln.
- 9.6. „Es ist verboten, in der Absicht eine (...) Versammlung zu vereiteln, (...) erhebliche Störungen zu verursachen.“ Wie kann eine „Absicht“ nachgewiesen werden?
- 9.7. „Es ist verboten, eine (...) Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.“ (Bußgeld bis 1000 €). Wie soll so etwas festgestellt werden?
- 9.8. Das Innenministerium behält sich vor, nach eigenem Ermessen Demonstrationen innerhalb der Bannmeile (heißt jetzt: „befriedeter Bezirk“) im Einzelfall zuzulassen. Das ist gesetzlich manifestierte Beliebigkeit.
- 9.9. Ebenso ist die Praxis des Vermummungsverbots zu diskutieren. Und das nicht nur wegen der im Entwurf ausgeführten Bußgeldbelegung bei Mitführen von zur Vermummung geeigneten Gegenständen (!).
- 9.10. In geschlossenen Räumen kann eine Versammlung verboten werden, wenn „Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter oder Leiter (...) zu einer Störung des öffentlichen Friedens aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt oder entsprechende Äußerungen anderer Personen dulden wird.“ Woher will die Behörde vorher wissen, welche Aussagen von bestimmten Personen geduldet werden und welche nicht?
„Systemkritische“ Diskussionen und Meinungsäußerungen lassen sich mit diesem Passus nicht nur unterbinden sondern führen zu einem Verbot und einer Auflösung von Treffen in geschlossenen Räumen.

10. Bußgeldkatalog

- 10.1. Ist in dieser dezidierten Form neu im Zusammenhang mit Versammlungsrecht.
- 10.2. Wurde in ähnlicher Form in Bayern bereits vom BVerfG als unrechtmäßig außer Kraft gesetzt (Beschluss 1 BVR 2492/08).
- 10.3. Wirkt einschüchternd. Beispiel: Bis zu 1000 Euro für fehlende oder falsche Ordnerbinden. Oder: Bis zu 3000 Euro bei nicht angemeldeten Versammlungen (mit Absicht oder aus Versehen oder Unwissenheit?)
- 10.4. Unklar und unverständliche Regelungen: bis zu 1000 Euro bei „in Zusammenhang mit Versammlungen“ mitgeführten Gegenständen, die der Sachbeschädigung oder Vermummung dienen können. Was ist mit Schals, Kapuzenpullis, Taschenmessern, Sonnenbrillen, Fahrradwerkzeug usw.?
- 10.5. Allgemeiner Eindruck ist: Bußgeldbedrohung statt Bußgeldbewehrung.
- 10.6. Sehr unübersichtlicher Bußgeldkatalog mit einheitlicher Bußgeldsummen-Androhung für alle Fälle.
- 10.7. Wirkt auf potentielle Anmelder und Teilnehmer abschreckend und schränkt damit Grundrecht ein.